

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Björn Wohlert (CDU)

vom 03. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2022)

zum Thema:

Bleibeberechtigte Flüchtlinge integrieren | Ausreisepflichtige zurückführen (I)

und **Antwort** vom 22. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Björn Wohler (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12793

vom 03.08.2022

über Bleibeberechtigte Flüchtlinge integrieren | Ausreisepflichtige zurückführen (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe sieht der Senat dafür, dass derzeit die bundesweite Verteilung von Asylbewerbern ausgesetzt sei?
 - a. Welche Gespräche führt der Senat mit dem Bund, um die Anwendung des Königsteiner Schlüssels und des Verteilsystems EASY oder alternativer Maßnahmen zur bundesweiten Verteilung sicher zu stellen?
 - b. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Senat, um gegen etwaige Verstöße gegen die Nicht-Anwendung vorzugehen?
 - c. Falls diese vorhanden sind: Welche rechtlichen Schritte plant der Senat?

Zu 1. und 1 a bis c: Vor dem Hintergrund erhöhter Einreisezahlen von aus der Ukraine geflüchteten Menschen und der nachfolgenden Einführung des IT-Fachverfahrens „FREE“ (vgl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/22060x-am-free-bericht-behoerderspiegel.html?nn=282772>) für die Verteilung auf die Bundesländer

gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind nach dem Informationsstand der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bei der Umsetzung des Verfahrens technische Probleme aufgetreten, die den zahlenmäßigen Ausgleich über das für die Verteilung von Asylbegehrenden angewandte IT-Fachverfahren „EASY“ behindern. Das Verteilungsverfahren ist zwar nicht ausgesetzt, aber viele Bundesländer sind wiederholt tageweise für die Aufnahme gesperrt, dies mitunter gleichzeitig. Das erschwert für die anderen Bundesländer, die keiner Sperrung unterliegen, die bundesweite Verteilung von Asylbegehrenden nach dem Königsteiner Schlüssel.

Für eine derartige Sperrung im System EASY kann es unterschiedliche Gründe geben, die von den jeweiligen Bundesländern nicht transparent kommuniziert werden müssen. Die Thematik wird eingehend zwischen den EASY-Beauftragten der Länder und dem verfahrensverantwortlichen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) derzeit besprochen. Das Land Berlin hat sich hier für eine transparente und offene Kommunikation eingesetzt und mit den Vertretungen weiterer Länder erneut die Verrechnung der Aufnahmequoten aus EASY und FREE gefordert, die u. a. das Land Berlin im Frühjahr bereits als Bedingung für die Anwendung von FREE gesetzt hatte.

Daneben findet ein regelmäßiger Austausch auf Ebene der Länderministerien und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat statt. Da eine generelle Abkehr von der gesetzlich geregelten Verteilung nach dem sog. Königsteiner Schlüssel nicht erkennbar ist, kommen rechtliche Schritte nicht in Betracht.

2. Mit welchen Gemeinden in benachbarten Bundesländern wie zum Beispiel Brandenburg hat der Berliner Senat eigenständige Kooperationsabkommen zur Unterbringung von Asylbewerbern abgeschlossen?
 - a. Welche Ziele werden mit den jeweiligen Vereinbarungen verfolgt?
 - b. In welchem Umfang wird das Land Berlin durch diese wirksam entlastet?
 - c. Wie viele Plätze für Unterkünfte in Berlin müssen aufgrund dessen nicht mehr vorgehalten werden?

Zu 2. sowie 2a bis c: Derartige Vereinbarungen des Senats mit Gebietskörperschaften anderer Bundesländer bestehen nicht.

Abgesehen davon, dass – wie sich auch aus der Antwort zu 1. ergibt – nicht von freien Unterbringungskapazitäten in anderen Bundesländern auszugehen ist, ist es dem Land Berlin nicht möglich, geflüchtete Menschen aus eigener Zuständigkeit auf dem Territorium eines anderen Bundeslandes unterzubringen. Im Rahmen der Zuweisung

geflüchteter Menschen steht jedes Bundesland in der Pflicht, die Voraussetzungen für die Unterbringung und Versorgung zu schaffen: So sind die Bundesländer nach § 44 Absatz 1 Asylgesetz verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Für Personen, die nach dem Aufenthaltsrecht aufgenommen werden, folgt eine entsprechende Aufnahmeverpflichtung aus § 24 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Diese bundesrechtlichen Vorschriften können auf Grund der Rechtsbindung der vollziehenden Gewalt gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) ohne gesetzliche Grundlage nicht auf Vollzugsebene - etwa durch länderübergreifende „Kooperationsabkommen“ - faktisch außer Kraft gesetzt werden.

Zudem verbleibt die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche oder leistungsrechtliche Belange bei dem Land, dem die geflüchteten Menschen auf bundesrechtlicher Grundlage zugewiesen sind, so dass eine Unterbringung in räumlicher Nähe für die Menschen wichtig ist.

Dem Betrieb einer Unterkunft durch Behörden des Landes Berlin auf dem Gebiet eines anderen Bundeslandes stünden zudem die verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit, insbesondere gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entgegen.

3. Wie ist die derzeitige Gesamtkapazität an Plätzen in Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlingen in Berlin?
 - a. Wie hoch sind die Auslastung bzw. die freien Kapazitäten?
 - b. Warum sind welche Plätze in welchen Unterkünften nicht belegt?
 - c. Wie wird das Belegungsmanagement des LAF entsprechend angepasst?

Zu 3.: sowie 3 a und b: Die Belegungsstatistik des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) weist zum Erhebungsstichtag 24.06.2022 folgende Zahlen aus (bezogen auf Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylG; ohne Plätze an den Standorten des Ankunftszentrums):

Gesamtkapazität Plätze:	25.805
- davon nicht belegbare Plätze:	1.819
- verbleibende belegbare Plätze:	23.986
- hiervon belegte Plätze:	23.316
- verfügbare Plätze:	670
Auslastung (gerundet):	97 Prozent

Hierzu wird erläutert:

Die Kapazität gibt die in einer Unterkunft vorhandenen Plätze an. Als nicht belegbar gelten vorübergehend nicht nutzbare Plätze, beispielsweise wegen Baumaßnahmen, Freihaltung für bevorstehende Freizügen von Unterkünften, Belegungsstopps aus gesundheitlichen Gründen oder wegen nicht passgerechter Belegung (z. B. dreiköpfige Familie belegt ein Vierbett-Zimmer). Daher ist zwischen „freien“ und „verfügbaren“ Plätzen zu unterscheiden. Die Auslastung gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der tatsächlich belegten an den belegbaren Plätzen ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Anzahl der freien Plätze auf 89 Unterkünfte verteilt, so dass die gemeinsame Unterbringung von Familien für das LAF bereits bei den freien 690 Plätzen täglich eine Herausforderung ist. Die für eine optimale Belegungssteuerung erforderliche Steuerungsreserve von 1200 Plätzen ist bereits seit Mai 2022 unterschritten, wie aus der Anzahl der freien Plätze erkennbar ist. Dies führt dazu, dass die Verweildauer der Asylbegehrenden und der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine in den jeweiligen Ankunftscentren sich verlängert. Das kann bei weiterem Andauern zu Engpässen in der Unterbringung in den Ankunftscentren führen.

Zu 3 c: Auf Grund der vorstehend dargestellten Belegungssituation und der Entwicklung bei den verfügbaren Kapazitäten bemüht sich das LAF kontinuierlich um eine möglichst effektive Belegung aller verfügbaren Plätze. Der Austausch mit den Betreiberinnen und Betreibern der Unterkünfte vor Ort sowie die bedarfsgerechte Steuerung von Platzkapazitäten stellt - und stellte auch bisher - ein wichtiges Instrument dar, um eine möglichst hohe Bettenauslastung zu erreichen. Hierzu ist anzumerken, dass seitens des LAF in Absprache mit den Betreibenden aktuell die nicht belegbaren Plätze überprüft wurden und weiter überprüft werden, um die Kapazität zu erhöhen. In diesem Zuge konnte die Zahl der nicht belegbaren Plätze deutlich gemindert werden.

4. Wo wurden seit Jahresbeginn 2.400 neue Unterkunftsplätze durch die Reaktivierung von Bestandsgebäuden und die Eröffnung neuer modularer Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) geschaffen?

Zu 4.: Seit Beginn des Jahres 2022 hat das LAF planmäßig vier Unterkünfte neu errichtet und 494 Plätze im wiedereröffneten Containerdorf Groscurthstraße gewonnen. Mit Belegung der drei Bauabschnitte des Tempohomes Columbiadamm werden im Juli 780 Plätze wiedergewonnen.

Im Einzelnen:

- MUF Fritz-Wildung-Straße in Charlottenburg-Wilmersdorf (155 Plätze)
- MUF Brabanter Straße in Charlottenburg-Wilmersdorf (194 Plätze)
- MUF Salvador-Allende-Straße in Treptow-Köpenick (450 Plätze).
- MUF Zossener Straße in Marzahn-Hellersdorf (200 Plätze) im 2. Quartal

Folgende stillgelegte Unterkünfte wurden im 1. Quartal reaktiviert

- Containerdorf Groscurthstraße in Pankow (494 Plätze)

Im Laufe des Jahres folgen

- MUF Grafenauer Weg (vormals Rheinpalzallee) in Lichtenberg (380 Plätze), Betriebsbeginn am 01.08.2022
- Tempohome Columbiadamm/Tempelhofer Feld (Kapazität Abschnitt 1 bis 3 560 Plätze, Abschnitt 4 mit 203 Plätzen wird zum 01.09.2022 aktiviert)

5. An welchen Standorten und wann wird der Senat neue MUFs schaffen?

- a. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats dafür, dass bei MUFs nur Flüchtlinge in einem Wohngebäude zusammen leben?
- b. Warum werden MUFs nicht für andere Bevölkerungsgruppen geöffnet?
- c. Welche Nachteile haben MUFs aus Sicht des Senats im Vergleich zum sozialen Wohnungsbau für alle Menschen unabhängig von der Herkunft?
- d. Was unternimmt der Senat, um den sozialen Wohnungsbau bis 2026 zu fördern?
- e. Wie wird der Senat sicherstellen, dass durch den Bau von bezahlbaren Wohnungen bis zum Jahr 2026 eine dezentrale Unterbringung von tatsächlich bleibeberechtigten Flüchtlingen berlinweit erfolgen kann?
- f. Inwiefern berücksichtigt der Senat bei der Auswahl der Standorte die Tatsache, dass in manchen Bezirken wie z.B. Reinickendorf keine bezirkseigenen Liegenschaften zur Verfügung

stehen und sich bundes- und landeseigene Flächen vorwiegend in den selben Ortsteilen befinden?

- g. Wie werden die Bezirke an der Auswahl und Planung von Unterkünften beteiligt?
- h. Wieso erfolgt keine Bürgerbeteiligung bei der Auswahl und Planung von Standorten?
- i. Wie wird eine sozial ausgewogene Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen berlinweit und in den Bezirken erreicht?
- j. Wie wird bei dem Bau von MUFs gewährleistet, dass die erforderliche soziale Infrastruktur im Umfeld ausreicht oder der Ausbau dieser zeitgleich realisiert wird?
- k. Warum weicht die Höhe der Bewirtschaftungskosten pro MUF je nach Betreiber stark voneinander ab?
- l. Wie wird sichergestellt, dass vor allem die in der Unterbringung von Flüchtlingen und in der Migrationsberatung erfahrenen sozialen Träger bei der Vergabe von Unterkünften berücksichtigt werden?

Zu 5. und 5 a bis c: Mit der Errichtung und Belegung von MUF kommt der Senat der dem Land Berlin asyl- und asylleistungsrechtlich obliegenden Verpflichtung nach, für alle in Berlin aufgenommenen Asylbegehrenden den Bedarf an Unterkunft zu decken.

Es handelt sich hierbei um qualitativ hochwertige Gebäude. Die im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bisher errichteten MUFs werden aus vorgefertigten Beton-Modulen errichtet werden. Durch die modulare Bauweise kann ein Gebäude in guter, dauerhafter Qualität in relativ kurzer Bauzeit fertig gestellt werden. Die von den landeseigenen Wohnungsbaunternehmen errichteten MUFs werden konventionell errichtet und passen sich dem jeweiligen Wohnungsbauprojekt in der Gestaltung an. Alle MUF-Gebäude haben eine Herstellergarantie von 80 Jahren.

Das Konzept der MUF leistet somit einen wesentlichen Beitrag, eine bedarfsgerechte Versorgung mit einer festen und witterungsunabhängigen Unterkunft zu gewährleisten, ohne dauerhaft prekäre Notunterkünfte und Großquartiere nutzen zu müssen.

Die Beschleunigung der Errichtung der bereits festgelegten MUF-Standorte aus den Beschlüssen des Senats aus den Jahren 2016 und 2018, deren mögliche bauliche Verdichtung, die Planung neuer MUF ist Gegenstand einer permanenten Abstimmung zwischen den Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales, für Finanzen und für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie dem LAF.

Abhängig von der künftigen und von vielen Einflussfaktoren abhängigen Bedarfsentwicklung beim Zuzug von Geflüchteten kann der mit den MUF geschaffene

Wohnraum jedoch auch der regulären Wohnnutzung zugeführt werden, sofern es sich nicht um Objekte handelt, die nach sog. Flüchtlingsbaurecht gemäß § 246 Baugesetzbuch (BauGB) errichtet wurden und somit dort nur Geflüchtete und Asylbegehrende untergebracht werden dürfen: Nach Maßgabe bau- und planungsrechtlicher Vorschriften kann für MUF eine solche Nachnutzung zu Gunsten anderer Bevölkerungsgruppen in Betracht kommen, sofern die Kapazitäten nicht mehr für die Unterbringung von Asylbegehrenden benötigt werden. Hierzu wird auf die Aufstellung in dem Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – III A 7 – an die Vorsitzende des Hauptausschusses vom 24.09.2021 zur Roten Nummer 2950 C – Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF) – verwiesen.

Die MUF verfügen im Gegensatz zu den meisten herkömmlichen Gemeinschaftsunterkünften über wohnungsähnliche Strukturen und ermöglichen somit den Bewohnenden ein größeres Maß an Privatsphäre. Dessen ungeachtet handelt es sich rechtlich um Unterkünfte nach § 53 Asylgesetz (AsylG), woraus u. a. folgt, dass im Gegensatz zum Bezug einer eigenen Wohnung kein Mietverhältnis zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und der Betreiberin/dem Betreiber der Unterkunft entsteht und die Rechtsposition der Bewohnenden somit nicht vergleichbar mit Mieterinnen und Mietern ist. Diese Einschränkungen gelten für die Nutzung der Objekte zur Unterbringung von Geflüchteten, die Rechtsverhältnisse bei einer späteren Überführung in die reguläre Wohnnutzung bedürften zu gegebener Zeit einer Klärung.

Zu 5 d: Zur Erreichung des Ziels von 5.000 Neubauwohnungen des sozialen Wohnungsbaus jährlich entwickelt der Senat die Förderbedingungen unter Berücksichtigung veränderten Marktbedingungen fort. Mit dem Haushaltsplan 2022/2023 wurde die entsprechende Finanzierung gesichert.

Zu 5 e: Oberste Priorität hat für den Senat, dass neuer und bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Bis 2026 sollen insgesamt 100.000 neue Wohnungen gebaut werden. Das umzusetzen geht nur gemeinsam mit den landeseigenen, den privaten und den genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen.

Nahezu jede fünfte Berliner Mietwohnung wird von einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft bereitgestellt. Die gesetzlich definierte Wohnungsmarktaufgabe der sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen bildet das Fundament für die Schaffung von neuem Wohnraum und die Bewirtschaftung von aktuell rd. 350.000 Wohnungen. Den Aufgaben zur Schaffung des Mietwohnraums in allen

Bezirken für breite Schichten der Bevölkerung (Wohnungsmarktaufgabe) sowie zur Hilfestellung zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Wohnraumversorgung für Haushalte in Berlin, die auf dem Wohnungsmarkt besonders benachteiligt sind und sich nicht selbst mit angemessenem Wohnraum versorgen können (Versorgungsaufgabe), kommen die Gesellschaften zielstrebig nach.

Eine Übersicht über die Neubauaktivitäten der sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen, insbesondere auch der Errichtung der geförderten Wohnungen kann den seit 2017 jährlich öffentlich vorliegenden Berichten zur Kooperationsvereinbarung über „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“, jeweils im Kapitel 2. Neubau entnommen werden: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnraumversorgung/download/WVB-Bericht-KoopV2021.pdf>.

Die Unternehmen arbeiten mit Hochdruck daran, die Neubau-Zielmarke von 35.000 Wohnungen bis 2026 zu erreichen. Dies geschieht in sozialer Verantwortung. Die Hälfte der neu gebauten Wohnungen wird für Haushalte gebaut, die über Einkommen im unteren oder mittleren Bereich verfügen. Das trägt wesentlich dazu bei, die Berliner Mischung und damit lebendige und sozial durchmischte Quartiere zu entwickeln und zu erhalten.

Zu 5 f: Auf Grund der Flächenknappheit und des angespannten Immobilien- und Baulandmarktes bedarf es seitens des LAF bei der Grundstückssuche für MUF der Unterstützung durch die Bezirke. Die Bezirke wurden in Umsetzung der einschlägigen Senatsbeschlüsse zur Benennung von Grundstücken aufgefordert, die sich für die Realisierung einer MUF eignen. Eine Vielzahl der vorgeschlagenen landeseigenen Grundstücke erwies sich jedoch als nicht bebaubar/ungeeignet (Gründe: Planungsrecht, Naturschutz/Artenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, anderweitige Planungen/Flächenbedarfe der Bezirke etc.). Es ist somit festzustellen, dass die Aufgabe, geeignete verfügbare Flächen zu finden, eine erhebliche Herausforderung darstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden unter anderem auch der Sozialraum und der Abstand zu vorhandenen Unterkünften untersucht, um eine stadträumliche Konzentration zu vermeiden. Im Bezirk Reinickendorf wurden bisher insgesamt drei MUF – jeweils in unterschiedlichen Ortsteilen (Tegel, Wittenau, Märkisches Viertel) – umgesetzt. Eine vierte MUF im Ortsteil Wittenau ist in Planung.

Zu 5 g: Der Fachbereich Stadtplanung des jeweiligen Bezirks wird im Rahmen der städtebaulichen und planungsrechtlichen Prüfung der MUF („Quick-Checks“) und konkret bei der Genehmigung der Vorhaben beteiligt. Bei der Festlegung von MUF-Standorten wurden die Bezirke einbezogen.

Zu 5 h: Die der Fragestellung zu Grunde liegende Prämisse, dass keine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern stattfindet, trifft nicht zu: Sobald die Entwicklung eines festgelegten Standortes absehbar und ein entsprechender Planungsstand erreicht ist, informieren die Bezirksamter und laden Anwohnerinnen und Anwohner zu Informationsveranstaltungen ein. Je nach Format der Bürgerinformationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Bezirkes, des Vorhabenträgers sowie des LAF werden sie über die Bauvorhaben informiert, zu Fragerunden eingeladen und in einem Rahmen eingebunden, in dem Hinweise in die Planung aufgenommen werden können.

Bei Wohnungsbauprojekten, die einem Bebauungsplan unterliegen, erfolgt die Beteiligung zusätzlich innerhalb der gesetzlichen Vorschriften bei Auslegung des Bebauungsplanes.

Zu 5 i und j: Das Land Berlin strebt eine sozial ausgewogene Verteilung von Geflüchteten an. Zu diesem Zweck werden beispielsweise für jeden Standort (MUF, Tempohomes, Bestandsunterkünfte) Sozialraumanalysen erstellt. Hierbei werden die Sozialdaten (Angebote der Kindertagespflege, Schulplätze, medizinische Versorgung etc.) auf Planungsebene, das städtebauliche Umfeld sowie der Abstand zu vorhandenen Unterkünften analysiert, um auf dieser Grundlage eine Empfehlung für oder gegen einen Standort auszusprechen. Hierbei ist jedoch die Gesamtsituation zu beachten, die sich durch Wohnungsbauprojekte verändert oder mit der Veränderung der Zusammensetzung der Altersstruktur der Bewohnenden des Sozialraums durch Umzugs- und Auszugsgeschehen einhergeht. Die Engpässe in der sozialen Infrastruktur sind Auswirkungen des gesamten Zuzugsgeschehens im Sozialraum.

Für eine Mehrzahl von MUF-Unterkünften, die in keinem Wohnungsbauprojekt eingegliedert sind oder sich aufgrund der Größe des Wohnungsbauprojekts nur wenig Räumlichkeiten für soziale Infrastruktur zur Verfügung stehen, stellt das LAF Räumlichkeiten gegen Mietzahlung für soziale Infrastruktur, wie Kita, Jugendarbeit, Begegnungszentren und ähnliches im MUF zur Verfügung, wenn deren Größe dies zulässt. Hierzu finden Abstimmungen zwischen Bezirk und LAF zu möglichen Nutzungen

von Räumlichkeiten in den Objekten für Angebote sozialer Infrastruktur statt. Die abschließende Entscheidung trifft der Bezirk entsprechend seiner Zuständigkeit. Im Rahmen des MUF 2.0-Bauprogramms sollen in jedem Bezirk zwei MUF bzw. 1000 Plätze für die Flüchtlingsunterbringung mit dem Ziel einer gleichmäßigen Verteilung im Stadtgebiet realisiert werden.

Zu 5 k: Die Höhe der tatsächlich entstehenden Bewirtschaftungskosten für die MUF ist insbesondere abhängig von objektspezifischen Faktoren, wie etwa der Kapazität des Objektes.

Zu 5 l: Die Betriebsleistung wird in europaweiten Vergabeverfahren einschließlich einer ausführlichen und rechtskonformen Leistungsbeschreibung mit transparenten Anforderungen an die Qualifikation der Bieterinnen und Bieter öffentlich ausgeschrieben. Im Rahmen der Angebotsprüfung und Zuschlagserteilung wird sowohl das zum Angebot gehörende Betriebskonzept als auch die Preisgestaltung berücksichtigt

6. Welche weiteren Unterkünfte möchte der Berliner Senat im Zusammenhang mit der Aktivierung der ersten Stufe des Notfallplans schaffen?
 - a. Wo werden diese Unterkünfte entstehen?
 - b. Wie viele Plätze sind jeweils vorgesehen?

Zu 6 sowie 6a und b: Der Notfallplan sieht die Aktivierung des Mobilien Betreuungsmoduls (MBM) „Labor 5000“ vor. Es handelt sich um drei miteinander verbundene Zelte aus den Reserven des Zivilschutzes, die auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel aufgestellt wurden. Die Schlafplätze können von bis zu 900 Personen als Notunterkunft genutzt werden, eine Unterbringung ist bis zu 48 Stunden vorgesehen. Abgesehen davon werden weiterhin berlinweit Objekte geprüft, die mittel- und langfristig für die Unterbringung von Geflüchteten angemietet werden können.

7. Welche Hostels und Hotels wurden an welchen Standorten für die Unterbringung von Asylbewerbern angemietet?
 - a. Welche Kosten entstehen durch die Anmietung von 3.700 Plätzen in Hostels und Hotels?
 - b. Wie hoch ist das weitere Potenzial anmietbarer Hostels und Hotels in Berlin?
 - c. Welche Hostels und Hotels wurden aus welchen Gründen gezielt nicht angefragt?
 - d. Aus welchen Gründen entscheiden sich die Inhaber für oder gegen eine Zusammenarbeit mit dem Senat?

Zu 7.: In den ersten Wochen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wurden zur Schaffung von kurzfristigen Unterbringungsplätzen und zur Abwendung von

Obdachlosigkeit insgesamt 20 Hostels und Hotels - im Regelfall für den Zeitraum von einem Monat - angemietet. Diese verteilen sich wie folgt auf die Bezirke: Charlottenburg-Wilmersdorf (2 Hostels), Friedrichshain-Kreuzberg (1 Hotel, 2 Hostels), Lichtenberg (2 Hostels), Mitte (1 Hotel, 6 Hostels), Neukölln (1 Hotel), Pankow (1 Hostel), Tempelhof-Schöneberg (3 Hostels), Treptow-Köpenick (1 Hotel).

Zu 7 a: Nach aktuellem Stand der Abrechnung sind Kosten in Höhe von rd. 3,8 Millionen Euro angefallen.

Zu 7 b: Das LAF prüft Hotels und Hostels, die nicht im Betrieb sind, im Rahmen der Akquisebemühungen, ob diese geeignet sind, mit einem auszuwählenden Betreiber als Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte anzumieten; diese Prüfung ist fortlaufend.

Zu 7 c: und d: Nachdem sich bereits einige Hotels und Hostels eigeninitiativ gemeldet hatten, startete das LAF einen allgemeinen Aufruf über die Medien (Presse, LAF-Webseite) und über den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA-Verband). Nach Prüfung der Angebote (Kapazität, Infrastruktur, Preis) erfolgte dann die Anmietung eines Teils der angebotenen Platzkapazitäten durch das Abschließen eines gesonderten Mietvertrags.

Im Übrigen ist es nicht Angelegenheit des Senats, über die Beweggründe zu spekulieren, die für die Entscheidung der privatwirtschaftlichen Betreiberinnen und Betreiber derartiger Beherbergungsbetriebe maßgebend sind, Plätze für die Unterbringung von Geflüchteten anzubieten oder hiervon abzusehen.

8. Wie möchte der Senat erreichen, dass Menschen nur kurzfristig in Containern (Tempohomes) wohnen und diese zeitnah vollständig abgebaut werden?

a. Wie lange leben Asylbewerber durchschnittlich in den Containern?

b. Wie lange leben anerkannte Flüchtlinge aufgrund des Wohnungsmangels darüber hinaus in den Containern?

Zu 8.: sowie 8a und b: Die Unterbringung in Wohncontainerdörfern/Tempohomes ist bis zur anstehenden Nachnutzung der Grundstücke (in Abstimmung mit den Bezirken) möglich und so lange nötig, bis die notwendigen Kapazitäten in Modulare Unterkünften für Geflüchtete (MUF) und neu akquirierten Bestandsgebäuden ersetzt werden. Der Abbau bzw. Rückbau der Container erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem LAF und

der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM). Vier Standorte wurden bereits vollständig rückgebaut.

Angaben zur durchschnittlichen Verweildauer in diesen Unterkünften können in Ermangelung statistischer Daten nicht gemacht werden. Dies gilt sowohl für Personen, die das LAF in eigener Zuständigkeit unterbringt, als auch für Personen, die im Wege der Amtshilfe für dezentrale Leistungs- bzw. Ordnungsbehörden auch nach Abschluss des Asylverfahrens in den Unterkünften verbleiben, weil andernfalls Obdachlosigkeit drohen würde.

9. Wie viele Asylbewerber aus welchen Ländern wurden jeweils in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und in der ersten Jahreshälfte 2022 aus Berlin zurückgeführt?

- a. Wie hat sich die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen jeweils in den genannten Jahren entwickelt?
- b. Aus welchen konkreten Gründen werden diese nicht in ihr Heimatland zurückgeführt?
- c. Wie hat sich die Zahl der ausgesprochenen Duldungen jeweils in den genannten Jahren entwickelt?
- d. Welche Gründe liegen für Duldungen vor? Bitte die unterschiedlichen Gründe in Prozentzahlen abbilden.
- e. Wie hoch ist der Anteil an Duldungen im Vergleich zu anderen Bundesländern?
- f. Stimmt der Senat zu, dass Duldungen mit der Wahrnehmung einer gewissen Perspektivlosigkeit durch den Betroffenen einhergehen können? Falls nein: Warum nicht?
- g. Was unternimmt der Senat, um möglichst viele Duldungen zu verhindern?
- h. Welche Vorteile sieht der Senat für die soziale Entwicklung Berlins darin, bestehende Ermessensspielräume nach eigenen Angaben bleiberechtsfreundlich zugunsten der Betroffenen anzuwenden?
- i. Welche Bundesländer treffen aus Sicht des Senats weniger bleiberechtsfreundliche Entscheidungen?
- j. Nach welchen Kriterien definiert sich eine "Bleiberechtsfreundlichkeit"?

Zu 9.: Die statistische Erfassung der Abschiebungen orientiert sich an der Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen. Die Abschiebungen werden in die Herkunftsländer (gemäß Staatsangehörigkeit der Abzuschiebenden), die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen.

Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Abschiebungen und Überstellungen erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) nicht. Die Abschiebungstatistik des LEA

differenziert nicht zwischen abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sonstigen ausreisepflichtigen Personen.

Zu den Einzelheiten für die Jahre 2014 - 2020 wird auf die Antwort des Senats zur Schriftlichen Anfrage S19/10187 vom 07.12.2021, für das Jahr 2021 auf die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage S19/10814 vom 11.02.2022 verwiesen.

Für 2022 wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

(Stand 31.07.2022, Statistik des Landesamts für Einwanderung)

Land	Anzahl
Moldau	156
Bosnien und Herzegowina	118
Serbien	43
Russische Föderation	23
Polen	23
Türkei	14
Rumänien	13
Georgien	12
Pakistan	11
Ghana	8
Libanon	8
Libyen	8
ungeklärt	7
Tunesien	7
Litauen	7
Algerien	6
Bulgarien	6
Irak	6
Syrien	5
Vietnam	5
Lettland	5
Aserbaidschan	5
Afghanistan	4
Guinea	3
Armenien	3

staatenlos	3
Marokko	3
Nordmazedonien	2
Albanien	1
Peru	1
Italien	1
Chile	1
Jordanien	1
Eritrea	1
Iran	1
Somalia	1
Weißrussland	1
Kosovo	1
Burkina Faso	1
Niederlande	1
Ägypten	1
insgesamt	527

Zu 9 a: Eine Übersicht zu der Entwicklung der Zahlen zu Ausreisepflichtigen liegt dem Senat seit 2015 vor und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2015	9.465
2016	10.512
2017	11.754
2018	12.605
2019	12.956
2020	14.368
2021	15.726
2022	18.011

(Fachverfahren des LEA, Stand 30.06.2022)

Zu 9 b, c und d: Die Gründe, die Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen entgegenstehen, sind vielfältig. An erster Stelle zu nennen ist eine fehlende oder unzureichende Kooperation der Herkunftsländer; so ist z. B. eine Abschiebung ohne den in der Regel allein durch das Herkunftsland auszustellenden Pass oder das Passersatzpapier nicht möglich. Außerdem können medizinische Umstände, etwa eine fehlende Reisefähigkeit

oder die Nichtbehandelbarkeit von Krankheiten im Herkunftsland, der Durchsetzung der Ausreisepflicht entgegenstehen. Schließlich können sich – z. B. aus Art. 6 Grundgesetz oder Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) - rechtliche Abschiebungshindernisse ergeben.

Aus der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) (Registerbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ergeben sich bis einschließlich Stand 30.06.2022 hinsichtlich der Entwicklung der Duldungszahlen für das Bundesland Berlin folgende Gesamtwerte:

Jahr	Anzahl der Duldungen
2014	8.298
2015	7.970
2016	8.885
2017	10.229
2018	10.616
2019	11.427
2020	12.579
2021	13.275
2022 (Stand 31.07.2022)	15.427

Eine Statistik zu den Gründen für die Erteilung von Duldungen im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Zu 9 e: Hierzu liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

Zu 9 f: Eine Duldung wird nach den rechtlichen Vorgaben während der Aussetzung einer Abschiebung erteilt und ist damit in der Regel nicht mit einer Perspektive eines dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet verbunden.

Zu 9 g: Um über einen längeren Zeitraum Geduldeten eine umfassende Bleibeperspektive zu schaffen, hat der Bundestag das sog. „Chancen-Aufenthaltsrecht“ beschlossen. Nach der geplanten Änderung des Aufenthaltsgesetzes sollen Personen, die am 1. Januar 2022 in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für den Erhalt eines Bleiberechts zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und der Nachweis der Identität. Im Vorgriff auf diese anstehende Gesetzesänderung auf Bundesebene wird das

Landesamt für Einwanderung (LEA) Berlin keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber absehbar unter die angekündigte Neuregelung fallenden Personen vornehmen.

Darüber hinaus erhalten nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport junge geduldete Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG in Berlin nun bereits nach vier, im Falle des Zusammenlebens mit einem minderjährigen ledigen Kind bereits nach drei Jahren (vgl. Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin des LEA VAB A. 25b 1.2.2 <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>).

Zu 9 h: Berlin ist nach seinem Selbstverständnis eine weltoffene Stadt, die sich auch durch die Vielfalt der hier lebenden Menschen auszeichnet. Durch die großzügige Ausübung von Ermessensspielräumen entsprechend den Vorgaben der Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 des Landes Berlin kann diese Entwicklung in vielen Lebensbereichen unterstützt werden.

Zu 9 i: Dem Berliner Senat obliegt es nicht, die aufenthaltsrechtliche Praxis anderer Bundesländer zu bewerten.

Zu 9 j: Aus Sicht des Berliner Senats definiert sich der Begriff „Bleiberechtsfreundlichkeit“ danach, dass entsprechend den Vorgaben der Richtlinien der Regierungspolitik 2021-2026 des Landes Berlin von bestehenden Ermessensspielräumen möglichst großzügig Gebrauch gemacht und auf unfreiwillige Rückführungen nur als Mittel letzter Wahl („ultima ratio“) zurückgegriffen wird.

10. Wie viele Menschen sind aufgrund von welchen Landesaufnahmeprogrammen seit 2014 nach Berlin gekommen?

- a. Wie viele Menschen sollen in der Zukunft aufgrund welcher Landesaufnahmenprogramme nach Berlin kommen?
- b. Wie bewertet der Senat die Landesaufnahmeprogramme vor dem Hintergrund eines nicht ausreichenden Baus von bezahlbarem Wohnraum und Defiziten in der sozialen Infrastruktur im Land Berlin?

Zu 10.: Im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes Libanon gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Personen aus dem Libanon im Rahmen eines Gesamtaufnahmekontingents von maximal 500 Personen innerhalb von 5 Jahren sind im Jahr 2021 insgesamt 101 Personen in Berlin aufgenommen

worden. Im Jahr 2022 sind bisher 108 Personen über das Landesaufnahmeprogramm Libanon in Berlin aufgenommen worden (Stand: 01.07.2022). Insgesamt sind damit über das Landesaufnahmeprogramm Libanon 209 Schutzbedürftige aufgenommen worden.

Die Anzahl der im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin erteilten Vorabzustimmungen zur Visaerteilung ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (Stand: 01.07.2022):

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
2013				125	125
2014	94	63	51	95	303
2015	38	78	56	119	291
2016	55	47	57	107	266
2017	41	40	71	57	209
2018	50	58	63	47	218
2019	44	51	37	41	173
2020	51	3	91	92	237
2021	157	168	130	120	575
2022	149	125			274
					2.671

Zu 10 a: Derzeit ist vorgesehen, im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Libanon bis 2025 insgesamt 500 besonders schutzbedürftigen Personen aus dem Libanon aufzunehmen. Neben den bisher bereits aufgenommenen 209 Personen werden also künftig mindestens noch weitere 291 besonders Schutzbedürftige über das Landesaufnahmeprogramm Libanon Zuflucht in Berlin finden. Darüber hinaus sehen die Regierungsrichtlinien des Landes Berlin für die aktuelle Legislaturperiode die Erweiterung und Verstetigung des Landesaufnahmeprogrammes Libanon vor. Eine Entscheidung darüber, in welchem Umfang bzw. Ausmaß das Landesaufnahmeprogramm Libanon erweitert und verstetigt werden wird, wurde noch nicht getroffen.

Zu 10 b: Das Land Berlin bekennt sich zu der humanitären Verpflichtung, Menschen auf der Flucht Sicherheit zu bieten und mit dem Instrument von Landesaufnahmeprogrammen auf humanitäre Notlagen zu reagieren. Kein Land der Welt hat im Verhältnis zur eigenen Bevölkerung so viele Geflüchtete aus Syrien aufgenommen wie der Libanon. Im Libanon

halten sich nach Schätzung der Vereinten Nationen bei einer Einwohnerzahl von nur 7 Millionen Menschen ca. 1,5 Millionen syrische Geflüchtete auf.

Aufgrund des wirtschaftlichen Verfalls leben die meisten von ihnen in extremer Armut und eine angemessene Versorgung ist vielfach nicht möglich. Das Resettlement-Programm der Vereinten Nationen bietet Geflüchteten mit besonderen Schutzbedarfen durch Aufnahme einen Neubeginn in Würde und Sicherheit. Im Falle des Libanon handelt es sich insbesondere um von Kinderarbeit betroffene Kinder und Jugendliche, Frauen, die der Gefahr sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind, von Gewalt bedrohte Menschen sowie Menschen mit medizinischen Bedarfen, die im Libanon nicht versorgt werden können. Durch die Aufnahme leistet Berlin einen Beitrag dazu, zumindest den Schwächsten unter den Geflüchteten Schutz zu bieten. Auch auf den griechischen Inseln ist die humanitäre Lage für Geflüchtete nach wie vor äußerst angespannt, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Traumatisierungen, Behinderungen und Erkrankungen. Die Lage in Afghanistan hat sich seit der Machtübernahme der Taliban weiter dramatisch verschlechtert. Die Menschen, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Afghanistan aufgenommen werden sollen, sind entweder unmittelbar durch ihren Einsatz für Demokratie und Freiheitsrechte in Afghanistan bedroht oder erfüllen eines der Vulnerabilitätskriterien des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen, worunter beispielsweise Kinder und Heranwachsende zählen, die besonderen Risiken ausgesetzt sind. Die Schutzbedürftigkeit besteht auch dann weiter, wenn andere humanitäre Krisen zu einem erhöhten und auch sehr hohen Zuzug nach Berlin führen. Steigende Zuzugszahlen werden in der kurz-, mittel- und langfristigen Kapazitätsplanung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten berücksichtigt. Bei erhöhtem Bedarf werden weitere Unterbringungsplätze gesichert. Die Aufnahmen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Libanon erfolgen geplant und gesteuert, sodass das Land Berlin den Einreisezeitpunkt der Menschen bestimmen und entsprechend der Kapazitätsplanung vornehmen kann. So wird dies auch im Falle weiterer Landesaufnahmeprogramme erfolgen, soweit diese eine Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erfahren. Bei einer Aufnahme von Verwandten im Rahmen der Aufnahmeregelung für syrische und irakische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin sowie perspektivisch bei Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auch von afghanischen Geflüchteten mit Verwandten in Berlin erfolgt keine Unterbringung in Unterkünften des Landes Berlins, sondern die hier lebenden Verwandten müssen selbst ihre Angehörigen unterbringen. Die Aufnahme von wenigen Hundert Personen pro Jahr im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen ist auch in Zeiten stark erhöhten Zuzugs leistbar und stellt eine unverzichtbare Unterstützung für Menschen in einer Notsituation dar.

11. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, damit tatsächlich bleibeberechtigte Flüchtlinge bis zur etwaigen Rückkehr in ihr Heimatland bestmöglich integriert werden?

Zu 11.: Der Senat hat sich die Stärkung der Integrations- und Partizipationsmöglichkeiten für Geflüchtete zum Ziel gesetzt. Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration des Berliner Senats entwickelte daher gemeinsam mit allen Senatsverwaltungen ein Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation geflüchteter Menschen, das als Grundlage der Politikgestaltung durch den Senat in diesem Bereich dienen soll.

Dazu wurden gemeinsam mit den Bezirken sowie der Zivilgesellschaft Lebensrealität und -bedingungen Geflüchteter analysiert und auf dieser Basis konkrete Ziele zur Verbesserung der Situation Geflüchteter in den Folgejahren definiert. Am Prozess waren auch Geflüchtete beteiligt. Zielgruppe der Lösungsstrategien sind alle in Berlin lebenden Geflüchtete unabhängig von ihrem Herkunftsland. Anhand des Gesamtkonzepts können zudem Interessierte die Handlungsansätze und flüchtlingspolitischen Schwerpunkte des Senats nachvollziehen. Am 11.12.2018 wurde das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation vom Senat beschlossen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird – insbesondere im Hinblick auf den umfangreichen Katalog der zu den einzelnen Handlungsfeldern vereinbarten Ziele und Maßnahmen –auf die im Internet unter der Adresse <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/> veröffentlichten Dokumente verwiesen.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung plant darüber hinaus einen nachhaltigen Aktionsplan für Berlin zur Ergänzung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation, der darstellt, welche Handlungsbedarfe seit dem 24.02.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine entstanden sind, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden, um den Kriegsgeflüchteten das Ankommen zu ermöglichen und welche darüber hinaus bestehende Bedarfe umgesetzt werden sollten. Dieser Aktionsplan soll ebenfalls analysieren, wie neu entstandene Maßnahmen und Regelungen für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine auch von anderen Geflüchteten genutzt werden können.

Der Aktionsplan baut auf und ergänzt das bestehende Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter, auf dessen Basis ausgewählte Schwerpunkte entwickelt werden.

Berlin, den 22. August 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales